Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 61 (1964)

Heft: 8

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsvereinbarung über die Unterstützung von Doppelbürgern vom 17. Mai 1963. Mit Wirkung ab 1. Juli 1964 sind die Kantone Basellandschaft und St. Gallen der Vereinbarung beigetreten. Damit erhöht sich die Zahl der Kantone, die der Vereinbarung angeschlossen sind, auf 17, nämlich: Zürich, Bern, Uri, Glarus, Basel-Stadt, Appenzell-Außerrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Luzern, Schwyz, Freiburg, Solothurn, Baselland und St. Gallen.

Internationales

Übereinkommen betreffend die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, die zur Entgegennahme von Anerkennungen außerehelicher Kinder befugt sind.

Die Schweiz ist mit Rechtskraft vom 29. Mai 1964 diesem Übereinkommen beigetreten. Damit gehören dem Übereinkommen folgende Staaten an: Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Türkei, Schweiz.

Der wesentliche Inhalt des Abkommens ergibt sich aus Art. 2 und 3. Art. 2 lautet: «Auf dem Gebiet der Vertragsstaaten, deren Gesetzgebung nur die Anerkennung ohne Standesfolge kennt, sind die Angehörigen der andern Vertragsstaaten, deren Gesetzgebung die Anerkennung mit Standesfolge kennt, berechtigt, eine Anerkennung mit Standesfolge zu unterzeichnen.»

Art. 3 lautet: «Auf dem Gebiet der Vertragsstaaten, deren Gesetzgebung nur die Anerkennung mit Standesfolge kennt, sind die Angehörigen der andern Vertragsstaaten, deren Gesetzgebung die Anerkennung ohne Standesfolge kennt, berechtigt, eine Anerkennung ohne Standesfolge zu unterzeichnen.»

(Vgl. Sammlung der eidgenössischen Gesetze Nr. 25, 19. Juni 1964, Seiten 553–556.)

Literatur

Blätter gegen die Tuberkulose. Die Januar-Nummer 1964 dieser in Bern erscheinenden Zeitschrift bringt die Vorträge wieder, die in der Jahresversammlung der Schweizerischen Vereinigung gegen die Tuberkulose am 17. November 1963 in Bern über das Thema «Der gegenwärtige Stand der Wiedereingliederung der Tuberkulosekranken» gehalten wurden.

Das *Schweizerische Jugendschriftenwerk* hat es unternommen, in seinem Sonderheft «Unsere Expo 64», Nr. 850, der Schweizerjugend eine gediegene, knappe Einführung in die Hand zu geben. Der Verfasser Fritz Aebli macht in dem Heft die jungen Besucher mit den Grundideen der Ausstellung bekannt. Dazu stellt er die Expo in den Gesamtrahmen unserer nationalen Entwicklung hinein und nimmt den Leser auf einen ersten orientierenden Rundgang durch die Ausstellung mit. Hinweise auf die tragenden Ideen der einzelnen Abteilungen wollen das Verständnis wecken. Das Heft will bewußt kein eigentlicher Ausstellungsführer sein, sondern eine Publikation, die vor dem Besuch gelesen werden soll. Natürlich fehlen auch die praktischen Hinweise zum Besuch nicht (Ausstellungsplan, Programm, Preise und Reisemöglichkeiten). Wer es gelesen hat, ist für den Besuch an der Expo bestens vorbereitet. Das SJW-Expo-Heft, graphisch modern gestaltet, erscheint in unseren vier Landessprachen.

HEGELER STEN: *Wie ist das eigentlich, Mutter?* Acht Gespräche des fünfjährigen Peter mit seiner Mutter über geschlechtliche Fragen. Mit einem Geleitwort von Kurt Seelmann. Ernst Reinhardt Verlag, München/Basel. 40 Seiten mit 18 Abbildungen. Halbleinen Fr. 4.80.

Auch die Frage: «Wie sag ich's meinen Erwachsenen?» könnte Titel dieses Büchleins sein. Wie soll man nämlich ihnen, die noch in einer Sphäre ungesunder sexueller Tabus aufgewachsen sind, Grundsätze einer vernünftigen Sexualpädagogik nahebringen? Die Annahme, daß der «Gesunde Menschenverstand» und das «Instinktive Gefühl» die Mutter schon die richtigen Worte finden lassen, erweist sich bisweilen als Illusion. – Verfasser des vorliegenden Büchleins ist der dänische Psychologe Sten Hegeler. Die Einleitung stammt von Kurt Seelmann, Direktor des Stadtjugendamtes München.

MAYER KURT B.: *Gibt es in Amerika noch soziale Klassen?* (Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik) 99. Jahrgang, Nr. 2, Juni 1963, Seiten 158–171.

Der Autor, Professor an der Brown University, Providence, leistet einen klärenden Beitrag zu dieser Frage. Es ist zu unterscheiden zwischen sozialer Differenzierung und sozialer Klasse. In jeder menschlichen Gesellschaft erfolgt eine Differenzierung durch die sozialen Rollen und Funktionen, wodurch auch eine soziale Rangordnung entsteht. Von einer sozialen Klasse ist jedoch erst dann zu sprechen, wenn Gruppen von Personen und Familien dieselbe Rangordnung durch mehrere Generationen hindurch einnehmen. Der Autor zeigt, daß es in den USA eine zahlenmäßige kleine oberste Klasse gibt (etwa ½% der Bevölkerung) und eine ziemlich breite unterste Klasse (etwa 30 Millionen, das heißt fast ein Fünftel der Bevölkerung). Für beide ist typisch, daß die soziale Rangordnung durch Generationen hindurch beibehalten wird. Die große Masse der Bevölkerung jedoch gehört einer mittleren Schicht an, bei der nicht mehr von Klasse gesprochen werden kann, da sie eine große Beweglichkeit im sozialen Auf- und Abstieg der Generationen zeigt. Das Typische der Klasse, das Beharrungsvermögen, die Tradition, fehlt dieser Mitte.

Die Entwicklung geht dahin, die Klassen aufzulösen. In diesem Sinne entwickelt sich die industrielle Gesellschaft Nordamerikas, entgegen der Theorie von Marx, in der Richtung zu einer klassenlosen Gesellschaft. Wer sich weiter in die interessanten Darlegungen des Autors vertiefen will, lese den Artikel in der oben genannten Zeitschrift. *Z.*

WÄLCHLI W., Sektionschef im Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit. *Die fürsorgerische Betreuung ausländischer Arbeitnehmer* (in der Bundesrepublik Deutschland). Sonderdruck aus «Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit», Heft 1/2, Januar/Februar 1964.

Der Autor berichtet auf zweieinhalb Seiten über die vom deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge durchgeführte Studientagung in Lauterbach, Hessen, am 25. bis 28. November 1963. Das Unterkunftsproblem ist schwierig zu lösen. Indessen sollen die Baracken immer mehr durch festgebaute Wohnungen ersetzt werden. Allgemein fehlt es an Sozialarbeitern, die Fremdsprachen beherrschen. In der Freizeitgestaltung ist der Caritasverband besonders aktiv. Neben der Schulung, d.h. Anpassung der Fremdarbeiter, ist in der deutschen Öffentlichkeit das Verständnis für die ausländischen Arbeiter zu wekken. Staat und Gemeinden in Deutschland engagieren sich in all diesen Problemen wesentlich mehr (auch finanziell) als die Schweiz!

Zwischenstaatliche Adoptionen. Die Vereinten Nationen, Amt für technische Hilfe, Genf, haben einen Bericht als Broschüre veröffentlicht unter dem Titel «Europäisches Seminar über zwischenstaatliche Adoptionen», Leysin, Schweiz, 22. bis 31. Mai 1960.

Es handelt sich um den Bericht von 105 Seiten über eine Veranstaltung im Rahmen des europäischen Sonderprogramms für Sozialfürsorge, veranstaltet vom Amt für technische Hilfe der Vereinten Nationen (Genf) und dem Eidgenössischen Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit unter Mitarbeit des Internationalen Sozialdienstes und der Internationalen Vereinigung für Jugendhilfe.

Aus dem Inhalt: Organisation und Arbeitsweise; Grundsätze für die zwischenstaatliche Adoption; Anwendung der Einzelfallhilfe (casework) in der zwischenstaatlichen Adoptionsvermittlung; Die juristischen Gesichtspunkte bei der zwischenstaatlichen Adoption und Empfehlungen im Hinblick auf einen Entwurf einer Konvention betr. die zwischenstaatliche Adoption; Auswertung durch den Leiter; Liste der Sachverständigen und der Teilnehmer; Die Grundsätze für die zwischenstaatliche Adoption; Anleitung für die Anwendung der Einzelfallhilfe in der zwischenstaatlichen Adoptionsvermittlung; Empfehlungen für einen Entwurf einer Konvention betr. die zwischenstaatliche Adoption; Weitere Empfehlungen des Seminars.